

Gemeindeinitiative

«Hochdorf nutzt die Solarenergie»

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut:

In Anwendung von §2 Abs.1 und Abs. 2 Buchstabe c des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes führt die Gemeinde Hochdorf folgende Regelung ein:

Reglement zur Förderung des Solarstroms in der Gemeinde Hochdorf

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Ziel, die Solarstromproduktion in der Gemeinde Hochdorf zu fördern und damit zu einer klimaschonenden und sicheren Energieversorgung beizutragen.

Art. 2 Grundsatz

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass ins Netz eingespeister Solarstrom von Solaranlagen in Hochdorf über eine Nutzungsdauer der Anlagen von 20 Jahren mit insgesamt mindestens 12 Rappen pro kWh vergütet wird. Dies gilt für ins Netz eingespeisten Solarstrom ab dem 1. Januar 2021. Wenn das für die Grundversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen ins Netz eingespeisten Solarstrom und den dazu gehörenden ökologischen Mehrwert mit einem geringeren Betrag pro kWh vergütet, führt der Gemeinderat eine lokale kostendeckende Einspeisevergütung ein.

Art. 3 Vergütung

Mit der lokalen kostendeckenden Einspeisevergütung wird sichergestellt, dass Betreiber der Solaranlagen insgesamt eine Vergütung von mindestens 12 Rappen pro kWh produzierten und ins Netz eingespeisten Solarstrom erhalten, inklusive dem Einspeisetarif des zuständigen Elektrizitätsversorgers, über einen Zeitraum von 20 Jahren nach Erstellung der Anlage. Der Gemeinderat kann die Höhe der Vergütung aufgrund des technologischen Fortschritts für zukünftig erstellte Anlagen senken, solange ein kostendeckender Betrieb der Anlage nach wie vor gewährleistet ist. Die Vergütung bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich und wird jährlich ausbezahlt.

Art. 4 Vergütungsberechtigte

Die lokale kostendeckende Einspeisevergütung können Betreiber von sich auf dem Gemeindegebiet befindenden Photovoltaikanlagen erhalten, sofern sie den ökologischen Mehrwert des ins Netz eingespeisten Solarstroms nicht bereits anderweitig veräussern und keine andere kostendeckende Vergütung erhalten.

Art. 5 Verteilung des ökologischen Mehrwerts

Die Gemeinde sorgt dafür, dass der ökologische Mehrwert des geförderten Solarstroms an alle Strombezüger in Hochdorf verteilt wird.

Art. 6 Finanzierung

Wird eine solche lokale kostendeckende Einspeisevergütung eingeführt, richtet die Gemeinde zu deren Finanzierung wie auch zur Deckung der entsprechenden Vollzugskosten einen Solarstromfonds ein. Die Gemeinde weist den Netzbetreiber an, den Solarstromfonds über einen zusätzlichen Betrag pro ins Gemeindegebiet gelieferte kWh Strom ausreichend zu finanzieren. Die Höhe des Betrags, der demzufolge pro kWh Strom an das Gemeinwesen abzugeben ist, richtet sich nach dem Bedarf zur Finanzierung des Solarstromfonds. Der Gemeinderat legt diese Höhe jährlich fest. Der Netzbetreiber kann den Zuschlag durch eine Erhöhung des Netznutzungsentgelts an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Gemeindegebiet überwälzen.

Falls es zur Einführung einer entsprechenden Regelung eine Anpassung des Konzessionsvertrags braucht, wird die Einführung einer entsprechenden Regelung spätestens im neuen Konzessionsvertrag ab 2024 vorgesehen. Die lokale kostendeckende Einspeisevergütung gilt, sofern sie eingeführt wird, in einem solchen Fall nur für Solarstrom, der ab Inkrafttreten des geänderten Konzessionsvertrags ins Netz eingespeist wird.

Erreicht der Zuschlag für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher 3 Rappen pro kWh, werden bis auf weiteres keine neuen Anlagen in die lokale kostendeckende Einspeisevergütung aufgenommen, und der zur Finanzierung erforderliche Betrag pro kWh Strom wird dementsprechend bis auf weiteres nicht erhöht. Der Gemeinderat unterbreitet in einem solchen Fall dem Stimmvolk eine Vorlage, mit der dieses über einen weiteren Ausbau der lokalen kostendeckenden Einspeisevergütung abstimmen kann.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag hin eine teilweise oder vollständige Rückerstattung des zusätzlich bezahlten Netznutzungsentgelts gewähren. Dies gilt insbesondere für Industrie- und Gewerbebetriebe, die den Nachweis erbringen, dass sie auch den

eidgenössischen Netzzuschlag nach Art. 39 des Schweizerischen Energiegesetzes ganz oder teilweise rückerstattet erhalten. Wer eine Rückerstattung erhält, kann nicht gleichzeitig eine kostendeckende Einspeisevergütung nach diesem Reglement beanspruchen und erhält auch keinen Anteil am ökologischen Mehrwert des geförderten Solarstroms.

Art. 8 Vollzug

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug. Er kann das für die Grundversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder eine andere Stelle mit dem Vollzug beauftragen. Zudem kann er weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen..

Amtlich veröffentlicht am 24.8.2019.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Name	Vorname	Geburtsdatum			Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							

Diese Unterschriftenliste enthält (in Worten:) gültige Unterschriften
von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde
....., den Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

Initiativkommittee:

Roman Bolliger, Hengsthöhe 8, 6280 Hochdorf
Mark Elmiger, Urswilstrasse 27, 6280 Hochdorf
Walter Frey, Schulhausstrasse 10A, 6280 Hochdorf
Urs Aregger, Kannenbühlstrasse 27, 6280 Hochdorf
Andreas Arnold, Urswilstrasse 35, 6280 Hochdorf

Klaus Helfenstein, Alpenstrasse 2, 6280 Hochdorf
Gallus Bühlmann, Dorfstrasse 31, 6280 Urswil
Rita Rao, Ligschwil 3, 6280 Urswil
Bruno Schnider, Hengstrain 6, 6280 Hochdorf

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammlungsfrist: 22.10.2019

Bitte diese Unterschriftenliste so bald wie möglich und bis spätestens am 18.10.2019 an folgende Adresse zurücksenden, auch teilweise ausgefüllt:

Initiativkomitees Gemeindeinitiativen, c/o Roman Bolliger, Hengsthöhe 8, 6280 Hochdorf